

# **SATZUNG**

## **der BENE AG**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**BENE AG**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Waidhofen an der Ybbs.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, auch an anderen Orten des In- und Auslands Zweigniederlassungen zu errichten.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Erzeugung und der Handel von und mit Büromöbeln, Büroeinrichtungen sowie Büroorganisationen;
- b) der Ein-, Aus- und Durchfuhrhandel sowie der Kommissionshandel mit Waren aller Art;
- c) die Übernahme von Handelsvertretungen;
- d) die Finanzierung, Planung, Projektierung und Einrichtung von Objekten sowie die Verwaltung derselben;
- e) der Erwerb, die Übernahme oder die Pachtung von Unternehmen oder Beteiligungen in In- und Ausland mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck sowie die Übernahme der Geschäftsführung von Gesellschaften;
- f) sämtliche zu den Punkten a) bis e) erforderlichen Hilfsgeschäfte sowie alle Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind.

### § 3

#### Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 24.347.352,00 (Euro vierundzwanzig Millionen dreihundertsiebenundvierzigtausenddreihundertzweiundfünfzig) und ist in 24.347.352 (vierundzwanzig Millionen dreihundertsiebenundvierzigtausenddreihundertzweiundfünfzig) nennwertlose Stammaktien (Stückaktien) zerlegt. Jede Stückaktie ist am Grundkapital der Gesellschaft in gleichem Umfang beteiligt.
- (2) Die Aktien lauten auf Inhaber. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Zwischenscheine sowie Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine.
- (3) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) Wird bei der Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung nichts anderes bestimmt, gibt die Gesellschaft stets nennwertlose Stammaktien (Stückaktien) aus. Bei Kapitalerhöhungen sind die jungen Aktien jeweils rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahrs im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung gewinnanteilsberechtig.

### § 4

#### Genehmigtes Kapital

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu EUR 9.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 9.000.000 Stück auf Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bareinlagen ohne Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu erhöhen und den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen.

- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien unter Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben.

#### **§ 5**

#### **Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Die Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1.2. (ersten Februar) eines jeden Jahres und enden mit dem 31.1. (einunddreißigsten Januar) des darauf folgenden Jahres.

#### **§ 6**

#### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Hauptversammlung und
- c) der Aufsichtsrat.

#### **§ 7**

#### **Vorstand**

- (1) Die Gesellschaft hat zwei, drei oder vier Vorstandsmitglieder, die die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Die Vorstandsmitglieder haben sämtliche Aufgaben der Geschäftsführung einvernehmlich wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Geschäftsführertätigkeit zur Einhaltung einer allenfalls in Kraft gesetzten Geschäftsordnung verpflichtet.

## § 8

### Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- (3) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz zum Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (4) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG.
- (5) Bei nicht depotverwahrte Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung der Gesellschaft oder eines österreichischen öffentlichen Notars. Für den Inhalt der Bestätigung bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien gilt § 10a Abs. 2 AktG sinngemäß mit Ausnahme der Angabe der Nummer des Depots.
- (6) Die Depotbestätigungen über depotverwahrte Inhaberaktien und die schriftlichen Bestätigungen der Gesellschaft oder eines österreichischen öffentlichen Notars für nicht depotverwahrte Inhaberaktien müssen der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen.

- (7) Bei Zwischenscheinen richtet sich die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, nach der Eintragung im Aktienbuch am Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Solche Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, wenn ihre Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht.
- (8) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (9) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden.
- (10) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (11) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (12) Nachstehende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 75 % (fünfundsiebzig Prozent) des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals:
  - a) Änderungen der Satzung;
  - b) Kapitalerhöhungen, Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung oder Beschlussfassung über ein genehmigtes Kapital oder die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie Kapitalherabsetzungen und alle sonstigen Kapitalmaßnahmen, welcher Art auch immer, und den Ausschluss des Bezugsrechts;
  - c) Beschlussfassung über Umwandlungen, Verschmelzungen, Zusammenschlüsse und der Abschluss von Unternehmensverträgen aller Art wie insbesondere Gewinnabführungsverträge, Unternehmenspachtverträge, Konzernierungsvereinbarungen etc;

- d) Beschluss über die Höhe der Gewinnausschüttung;
- e) Verkauf des Unternehmens der Gesellschaft;
- f) Beschlussfassung über ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm;
- g) Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern.

- (13) Das Stimmrecht eines Aktionärs aus seinem gesamten Aktienbesitz ruht für die Dauer von sechs Monaten, mindestens aber für die Zeit bis einschließlich der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung, wenn der Aktionär gegen gesetzliche oder in Börseregeln vorgesehene Meldepflichten über das Ausmaß seines Anteilsbesitzes verstoßen hat.

## § 9

### Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und einem von der Aktionärin Bene Privatstiftung (FN 201077 b) entsandten Mitglied. Das Entsendungsrecht der Bene Privatstiftung besteht, solange die Bene Privatstiftung Aktionärin der Gesellschaft ist. Das Entsendungsrecht der Bene Privatstiftung kann erstmals ausgeübt werden, wenn die Funktionsperiode des Aufsichtsratsmitgliedes Ing. Manfred Bene endet oder Herr Ing. Manfred Bene aus dem Aufsichtsrat ausscheidet
- (2) Für den Aufsichtsrat gelten folgende Bestimmungen:
- a) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet jeweils mit dem Ende des Aufsichtsratsmandats. Erhält bei der Wahl keiner der Vorgesprochenen die absolute Stimmenmehrheit, gilt derjenige als gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig. Ein Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen. Ersatzwahlen für vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder sind dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter vier gesunken ist.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter können ihre Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eingeschriebenen Brief an den Aufsichtsrat zurücklegen, auch ohne dass sie gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Auf-

sichtsrat aus oder verlangen zumindest zwei Aufsichtsräte mindestens vierzehn Tage vor der nächsten Aufsichtsratsitzung schriftlich vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eine Neuwahl einer oder beider Positionen, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Neuwahl des Vorsitzenden (des Stellvertreters) vorzunehmen.

- b) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer mindestens siebentägigen Einberufungsfrist einzuberufen sind. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Per E-Mail erfolgte Einladungen müssen spätestens drei Tage vor der Aufsichtsratssitzung bestätigt werden.
- c) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Aufsichtsratssitzungen.
- d) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unverzüglich einen Aufsichtsrat einberuft. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied geäußerten Verlangen nicht binnen zwei Wochen entsprochen, können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- e) Über die Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und dem von diesem zu bestimmenden Schriftführer zu unterfertigen ist.
- f) Der Aufsichtsrat richtet einen Prüfungsausschuss ein, dem mindestens ein Finanzexperte anzugehören hat. Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einen Personalausschuss einzurichten, der aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter besteht. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden.

- g) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und legt darin die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands, auch für Tochtergesellschaften, fest. In der Geschäftsordnung wird die Errichtung der Ausschüsse und deren Entscheidungsbefugnisse festgelegt.
  - h) Für Beschlüsse des Aufsichtsrats genügt, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag.
  - i) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind und zumindest drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.
  - j) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege, per Telefax, in fernmündlicher oder in einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung erfolgen, wenn dies der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Die Bestimmungen des lit. h) gelten entsprechend. Die Vertretung nach lit. k) ist bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren nicht zulässig.
  - k) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich mit der Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich zu erteilen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Bei schriftlichen Beschlussfassungen ist die Vertretung ebenfalls ausgeschlossen.
  - l) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner etwaigen Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abzugeben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben – außer im Falle durch die Vorstandstätigkeit oder Krankheit bedingter Verhinderung – an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Die Teilnahme gesellschaftsfremder Personen ist nur in besonderen Ausnahmefällen (Sachverständige, Auskunftspersonen, Abschlussprüfer, Schriftführer und ähnliche) auf Anordnung des Vorsitzenden der Sitzung gestattet.
- (4) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen, in welcher ein Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte (im Rahmen der

Vorgaben des § 95 AktG) festgelegt und/oder weitergehende Festlegungen zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes getroffen werden können.

- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Barauslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.

## § 10

### Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen.
- (2) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nicht anderes beschlossen hat, spätestens 14 Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (3) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklagen der Gesellschaft.

## § 11

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sofern durch diese Satzung oder ihre gültigen Abänderungen nichts Anderes bestimmt wird, gelten für die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Aktionäre die Bestimmungen des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft verbundenen Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag von € 15.000,-- (Euro fünfzehntausend) von der Gesellschaft getragen.

**§ 12**  
**Sprachregelung**

- (1) Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Ebenso sind rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.
- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

Zur Vorlage gemäß § 148 (Paragraph einhundertachtundvierzig) Absatz 1 (eins) Aktiengesetz an das Landes- als Handelsgericht St. Pölten. -----

**Beurkundung**

Ich bestätige, dass bei dem vorstehenden Wortlaut der Satzung der **BENE AG** mit dem Sitz in **Waidhofen an der Ybbs** die geänderten Bestimmungen derselben mit dem vom öffentlichen Notar Doktor Christoph Bieber mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt zur Geschäftszahl: 19.217 beurkundeten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. -----

Wien, am 29. (neunundzwanzigsten) Juli 2010 (zweitausendzehn). -----



  
DR. CHRISTIAN MAYER  
NOTAR - PARTNER

als Substitut des öffentlichen Notars Dr. Christoph Bieber  
mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt